

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke,
Klaus Haupt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/5845 –**

Gewaltverherrlichende Computerspiele

In letzter Zeit werden vermehrt Computerspiele gewaltverherrlichenden Inhalts auf den Markt gebracht. Dabei handelt es sich um Computerspiele, die auf teilweise äußerst gewaltsame Weise das virtuelle Töten von Spielfiguren, zum Teil mit menschlichem Aussehen, zum Ziel haben. Zu diesen Spielen haben bereits Minderjährige häufig über die Erziehungsberechtigten oder – durch ihre eigenen Fähigkeiten im Computerbereich – über das Internet, ungehinderten Zugang.

Auf vielen Internetseiten wird z. B. unter dem Namen solcher Spiele gewaltverherrlichendes, zum Teil pornographisches Material zugänglich gemacht. Zu beobachten ist zudem, dass spezielle Programmergänzungen (so genannte patches) angeboten werden, die die speziell für den deutschen Markt angepassten und daher als jugendfrei eingestuften Spiele so verändern, dass die Darstellungen eindeutig eine Gewaltdarstellung im Sinne des § 131 Strafgesetzbuch (StGB) sind.

Die Detailgenauigkeit der Darstellungen dieser Computerspiele wird dabei unter anderem etwa mit folgendem Wortlaut angepriesen: „So können sie (die Spielfiguren) eine ganze Palette an menschlichen Gefühlen ausdrücken, wobei die Mimik für Schmerz am häufigsten Verwendung finden wird...“.

Psychologen und Erzieher warnen vor den Auswirkungen solcher Spiele auf die kindliche aber auch jugendliche Psyche, da bei diesen Spielen nicht lediglich die Perspektive eines unbeteiligten Beobachters eingenommen wird, sondern die Kinder und Jugendlichen selbst in die Rolle des „Täters“ schlüpfen.

Eine altersabhängige Zugangsbeschränkung zu diesen Spielen oder Programmergänzungen im Internet kann – insbesondere aufgrund der gewollten technischen Vorgaben des world-wide-web – nicht oder nur sehr dürftig hergestellt werden, es sei denn, man wollte in unverantwortbarer Weise die Strukturen des Internets verändern und die Freiheiten der Nutzer einengen.

Die Verantwortung für richtigen Umgang mit solchen Inhalten muss – wie bisher – bei den Sorgeberechtigten liegen. Auf sie muss bei Missbrauch eingewirkt werden, im äußersten Notfall mit der Ultima Ratio des Strafrechts.

Leider ist vermehrt zu vernehmen, dass Sorgeberechtigte ihren Kindern den Zugang zu solchem Material nicht nur erleichtern, sondern erst ermöglichen und dieses dann durch die Kinder unter ihren Altersgenossen verteilt wird.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der § 131 Abs. 4, § 184 Abs. 6 Satz 1 StGB (Gewaltdarstellung und Verbreitung pornographischer Schriften) finden § 131 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB, die die Strafbarkeit normieren, bewusst keine Anwendung, wenn der Sorgeberechtigte gehandelt hat. Daraus ergibt sich eine Straflosigkeit, wenn dieser seinem Kind den Zugang zu Gewaltdarstellungen und/oder pornographischen Schriften, hierunter fallen auch entsprechende Computerspiele, ermöglicht.

Das Erzieherprivileg gibt den Erziehungsberechtigten ein wohlabgewogenes Abwehrrecht gegen staatliche Einflussnahme im Bereich der Familie, insbesondere bei Fragen der Erziehung.

Da Eingriffe des Staates in die Erziehung die Ausnahme bilden müssen und der Schutz der Familie von Artikel 6 Grundgesetz grundrechtlich verbürgt ist, ergibt sich ein Konflikt zwischen dem staatlichen Schutzauftrag gegenüber Minderjährigen und dem Erzieherprivileg.

1. Welche Maßnahmen scheinen der Bundesregierung geeignet, um gegen die Weitergabe von gewaltverherrlichendem oder pornographischem Material an Minderjährige durch die Erziehungsberechtigten vorzugehen?

Die Bundesregierung sieht zunächst eine große Zahl von jugend- und familien-spezifischen Maßnahmen und Hilfen, falls notwendig unter Einschaltung des Familiengerichts, als die zuvörderst geeigneten Mittel, um Kinder gegen solches schädigende Verhalten seitens der Eltern zu schützen. Als Hilfsangebote der Jugendämter sind zu nennen:

- Information und Aufklärung über die Gefahren von gewaltverherrlichenden und pornographischen Computerspielen,
- Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII),
- Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII),
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII).

Lehnen die Eltern diese Angebote des Jugendamtes ab und ist das Wohl des Kindes gefährdet, hat das Jugendamt gemäß § 50 Abs. 3 SGB VIII zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen Maßnahmen nach § 1666 BGB einzuleiten, d. h. das Familiengericht anzurufen. Das Familiengericht trifft nach dieser Vorschrift die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder durch unverschuldetes Versagen der Eltern gefährdet ist.

Nach derzeitiger Rechtslage machen sich die zur Personensorge Berechtigten, in der Regel also die Eltern, hingegen nicht strafbar, wenn sie pornographische oder indizierte Schriften oder Gewaltdarstellungen i. S. d. § 131 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) – zu den Schriften gehören auch Computerspiele – ihren unter achtzehn Jahre alten Kindern anbieten, überlassen oder zugänglich machen (§ 131 Abs. 4, § 184 Abs. 6 Satz 1 StGB, § 21 Abs. 4 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte [GjS]).

Nach der Gesetzesbegründung soll dieses sog. Erzieherprivileg dem Sorgeberechtigten einen erzieherischen Spielraum einräumen, um die nach seiner Auffassung bestehenden Erziehungsnotwendigkeiten zu verwirklichen. Es soll ihm ermöglicht werden, im Rahmen seiner erzieherischen Eigenverantwortlich-

keit den Jugendlichen aus pädagogischen Gründen mit Darstellungen im Sinne des § 131 StGB zu konfrontieren (Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Bundestagsdrucksache VI/3521, S. 9; Leipziger Kommentar zum StGB von Bubnoff, 11. Aufl. 1995, § 131 Rn. 36). Mit den Mitteln des Strafrechts solle möglichst nicht in das Familienleben eingegriffen werden (vgl. Schönke-Schröder-Lenckner, StGB, 25. Aufl. 1995, § 184 Rn. 9b). Außerdem soll das Erzieherprivileg die Berücksichtigung eines gewissen „pädagogischen Notstands“ ermöglichen, wofür als Beispiel der andernfalls drohende völlige Verlust des Einflusses auf den Jugendlichen und damit der Gesichtspunkt der Verhütung noch größeren Schadens genannt wird (vgl. Schroeder, Lange-Festschrift 1976, S. 391, 394).

Gegen das Erzieherprivileg spricht, dass in dem entsprechenden Verhalten eine gröbliche Verletzung der Erziehungspflicht liegen kann. Auch ist gefragt worden, ob es nicht geradezu eine „Anomalie in unserem Rechtssystem“ sei, dem Erziehungsberechtigten ein als „schädlich erachtetes Verhalten“ zu gestatten und ihm damit geringere Pflichten dem Jugendlichen gegenüber aufzubürden als jedem Außenstehenden. Die Elternstellung sei eher ein Qualifizierungsgrund als ein Grund zum Strafausschluss (Schroeder, a. a. O., S. 391).

Die Bundesregierung prüft aus Anlass verschiedener Eingaben, ob es angezeigt ist, das Erzieherprivileg in § 131 Abs. 4 und in § 184 Abs. 6 Satz 1 StGB zu streichen, es entsprechend § 180 Abs. 1 Satz 2 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) einzuschränken oder es unverändert beizubehalten. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

2. Treffen Befürchtungen zu, dass die Bundesregierung zum Schutz der Minderjährigen das Erzieherprivileg einschränken will?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Plant die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Änderungen im Strafrecht und im Bürgerlichen Recht zum Schutz von Minderjährigen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung einen Schutz der Minderjährigen vor Spätfolgen, die sich aus dem Konsum gewaltverherrlichenden Materials ergeben können?

Wenn Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung gestört oder geschädigt sind, stehen ihnen bzw. ihren Eltern die erzieherischen Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII zur Verfügung. Zuständig sind die Jugendämter in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Diensten freier Träger.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, die durch Programmergänzungen, so genannte patches, eröffneten Strafbarkeitslücken zu schließen oder fallen für sie Programmergänzungen unter den Schriftenbegriff des § 11 Abs. 3 StGB?

Die der Bundesregierung bekannten Programmergänzungen („patches“) fallen unter den Schriftenbegriff des § 11 Abs. 3 StGB.

